



Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Stadt Neustadt an der Weinstraße
Tourismusbeitragssatzung (TBS)
vom 21.11.2018

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn die Leistungen geeignet sind, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn die Leistungen geeignet sind, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.



- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (§ 2 Abs. 2) Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).
- (2) Unter Umsatz i. S. d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden. Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:
- a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr:
Der Umsatz des Erhebungsjahres.
 - b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr:
Der Umsatz des Erhebungsjahres.
 - c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr:
Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.



- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4

Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der Satzung über die Festsetzung eines Tourismusbeitrages (Hebesatzsatzung) festgelegt.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragspflicht beginnt zum 01.01. des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt. Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.
- (2) Der Beitragspflichtige hat am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorausleistungen zu zahlen, die durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden. Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.
- (4) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird von einer Beitragsfestsetzung abgesehen (Kleinbetragsregelung).



§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadtverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z. B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadtverwaltung
- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. Betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i. V. m. § 162 AO.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung
1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
 2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a) des Beitrages
 - b) der Vorausleistungnicht oder nicht vollständig macht oder



3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Stadtverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,
- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
 - den Daten des Melderegisters,
 - den bei der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.
- (2) Die Stadtverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 04.07.1983 (i. d. F. der Änderungssatzung vom 03.01.1996) außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Neustadt an der Weinstraße, den 21.11.2018
STADTVERWALTUNG
gez.
Marc Weigel
Oberbürgermeister



Diese Satzung wurde am 22.11.2018 im Amtsblatt Nr. 57 der Stadt Neustadt an der Weinstraße öffentlich bekannt gemacht.

		Vorteilssatz	Gewinnsatz
A	Unterkunft		
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B)	90%	9%
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	90%	11%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-apartments/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	90%	19%
A04	Jugendherberge, -gästehaus, Fremdenheim (ggf. mit Tagungsstätte)	90%	3%
A05	Campingplatz	100%	15%
A06	Vorsorge-, Rehabilitationsklinik	45%	1%
A07	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	90%	9%
B	Gastronomie		
B01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschl. eingegliedeter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	50%	9%
B02	Restaurant mit Selbstbedienung	35%	5%
B03	Café, Eisdiele, Bistro	50%	9%
B04	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	35%	12%
B05	Schankwirtschaft	50%	11%
B06	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	60%	16%
B07	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügenslokal	50%	7%
B08	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	50%	10%
C	Einzelhandel mit überwiegend direktem Kontakt zu Touristen		
CA	Schwerpunkt Nahrungs- und Genussmittel		
CA01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B) einschl. bäckerüblichen Nahrungs- und Genussmittel sowie Stehcafé (bei Sitzgelegenheit →B02)	10%	7%
CA02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle (bei Sitzgelegenheit →B03)	9%	5%
CA03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	6%	5%
CA04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	9%	5%
CA05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	7%	5%
CA06	Tabakwaren, Zeitschriften	3%	2%
CA07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 EUR	3%	4%
CA08	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 EUR (Verbrauchermärkte)	7%	2%
CA09	Waren versch. Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	5%	5%
CA10	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- und Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	17%	4%
CA11	Wein u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B05)	10%	9%
CA12	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	3%	4%

CB	sonstige Waren		
CB01	Apotheke	4%	5%
CB02	Bekleidung Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	12%	6%
CB03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	12%	5%
CB04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" →CB15)	9%	4%
CB05	Fahrräder und Zubehör, einschl. Reparatur	3%	6%
CB06	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	25%	7%
CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- und Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	4%	2%
CB08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle) einschl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	6%	4%
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	6%	8%
CB10	Optiker (nicht Hörgeräteakustik →CB17)	4%	11%
CB11	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließlich Werkstatt	7%	9%
CB12	Sport- und Spielwaren, Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	12%	4%
CB13	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	9%	6%
CB14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nichtnahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.) Umsatz bis 1 Mio. EUR	6%	6%
CB15	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nichtnahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.) Umsatz über 1 Mio. EUR	9%	3%
CB16	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nichtnahrungsmittel im Kioskbetrieb	9%	6%
CB17	Sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, orthopäd. Artikel, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten etc.)	4%	6%
D	Freizeit-/ Unterhaltungsdienstleistungen		
D01	Ausflugsfahrten m. Landfahrzeugen aller Art	75%	17%
D02	Flugplatzbetrieb (f. Sportflugzeuge), incl. Flugtraining, Rundflüge für Passagiere etc.	17%	5%
D03	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	90%	44%
D04	Kinobetrieb	17%	5%
D05	Museum, Ausstellung	66%	1%
D06	Schwimm-, Wellness-, Erlebnisbad, einschl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc. (außer Gastronomie → oben Gruppe B)	5%	1%
D07	Spielautomatenbetrieb	3%	6%
D08	Sporttraining, -kurse (z.B. Biking, Walking, Reiten u.s.w.) einschließlich evtl. Gerätevermietung	3%	17%
D09	Sport- und Spieleinrichtungen/ -anlagen (z.B. Tennis-, Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	17%	4%
D10	Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	90%	8%
D11	Unterrichtung/ Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	5%	22%
D12	Verleih von Fahrrädern, Sport- und Freizeitgeräten	80%	22%
D13	Sonstige Freizeit-/ Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	66%	12%

E	sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen		
EA	Gesundheitswesen u. Körperpflege		
EA01	Arztpraxis Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	1%	28%
EA02	Arztpraxis, sonstige Fachärzte auch Heil-/Naturheilpraxis	1%	27%
EA03	Friseurbetrieb	4%	14%
EA04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen; auch als mobile Dienstleistung; einschl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio	4%	19%
EA05	Sauna, Solarium	4%	6%
EA06	Tierarztpraxis	0%	17%
EA07	Zahnarztpraxis	1%	18%
EA08	sonstige Dienstleistungen für Gesundheit und Körperpflege (z.B. Ernährungs-, Lebensberatung, Begleitdienste etc.) mit direktem Kontakt zu Touristen	4%	12%
EB	sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil		
EB01	Bahn-Vertriebs- und -Kundenservice-Stelle	3%	2%
EB02	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	1%	13%
EB03	Parkraumbewirtschaftung	3%	8%
EB04	Personenbeförderung im Omnibus-Linienverkehr	1%	7%
EB05	Taxiunternehmen, Mietwagen mit Fahrer	3%	17%
EB06	Reisebüro	1%	9%
EB07	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Internet-Café, Kfz-Waschanlage außerhalb von Tankstellen →CB08)	3%	8%

F Zulieferung iwS. (=Leistungsangebot an örtliche Unternehmen zur Bedarfsdeckung der Touristen)			
FA Waren, Stoffe, Infrastruktur			
FA01	Abfallbeseitigung, Containerdienst	5%	8%
FA02	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- und Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	2%	2%
FA03	Blumen-/Pflanzen-/Saatguthandel	4%	8%
FA04	Brennstoffhandel (Groß- und Einzelhandel., auch Brennholz)	1%	2%
FA05	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/ IT-Geräte-, Hard- und Software-Handel	3%	7%
FA06	Catering, Partyservice	2%	10%
FA07	Druckerei, Verlag, Grafikstudio	2%	7%
FA08	Elektro-, Haushalts-, Unterhaltungselektronik- Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB13)	4%	5%
FA09	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	3%	4%
FA10	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	5%	3%
FA11	Güterbeförderung (außer Fernverkehr), Kurier-, Postdienst	2%	10%
FA12	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	5%	17%
FA13	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	1%	4%
FA14	Kfz-/Zubehör-Handel	2%	3%
FA15	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen →CB08); Kfz-Vermietung	2%	7%
FA16	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	1%	4%
FA17	Postagentur, Postvertriebsstelle	3%	9%
FA18	Telekommunikationsunternehmen	3%	2%
FA19	Vermietung/Verpachtung von betrieblich genutzten Immobilien an Betriebe aus Gruppen A - E	1) Siehe unten	25%
FA20	Versorgungsunternehmen, Energie-, Wasser-	5%	1%
FA21	sonstiges Waren- bzw. Lieferangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. sonstige Großhandelsbetriebe, Schlüsseldienst u.s.w.)	3%	7%
FB Bauwirtschaft			
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	2%	25%
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	2%	6%
FB03	Bauunternehmen	2%	10%
FB04	Dachdeckerei	2%	8%
FB05	Elektroinstallation	2%	10%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	2%	15%
FB07	Garten-/ Landschaftsbau	2%	8%
FB08	Gerüstbau	2%	12%
FB09	Glaserei	2%	12%
FB10	Klempnerei, Heizungs-/ Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	2%	9%
FB11	Malerbetrieb, Lackiererei	2%	14%
FB12	Raumausstattung	2%	8%
FB13	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	2%	9%
FB14	Schreinerei, Tischlerei	2%	10%
FB15	Steinmetze und -bildhauer	2%	10%
FB16	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	2%	13%
FB17	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	2%	8%
FB18	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Fensterbau, Gebäudeabdichtung/ -trocknung, Glasgewerbe, Holz- u. Bautenschutz, Maurerarbeiten etc.) auch Kombinationen der o.g. Baugewerbe	2%	10%

FC	Dienstleistungen		
FC01	Buchhaltungs-, Büro-, Schreib-, Übersetzungsdienste	4%	18%
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonst. techn. Unternehmensberatung	3%	17%
FC03	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	2%	12%
FC04	Gebäude-/ Fensterreinigung (sofern nicht von Objektbetreuung FC08 umfasst)	2%	16%
FC05	Geld- und Kreditinstitut	3%	5%
FC06	Hausmeisterdienst und techn. Betreuung (Kleinreparaturen u.s.w.) an Ferienwohnobjekten	2%	19%
FC07	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	3%	19%
FC08	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/ -appartements/ -häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung u. Betreuung	90%	10%
FC09	Recht/ Steuern/ Wirtschaft: a) Notariat	3%	27%
FC10	Recht/ Steuern/ Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	3%	28%
FC11	Recht/ Steuern/ Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, kfm. Unternehmensberatung	4%	20%
FC12	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	2%	15%
FC13	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	1%	33%
FC14	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	2%	8%
FC15	Fotostudio	2%	17%
FC16	Werbung (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb)	2%	15%
FC17	Schornsteinreinigung/-wartung	1%	24%
FC18	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbständige Köche, Küchenhilfe, Zimmerservice, Musiker, Tontechniker etc.)	3%	18%

1) Vorteilssatz der Betriebsart (aus Gruppen A.-E.) des jeweiligen Nutzungsberechtigten